

5 RKn 13/64

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

Verkündet am
25.März 1966

RegObersekretär
Schriftführer

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25.März 1966 durch

Senatspräsident

R i c h t e r

-Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. D a p p r i c h ,

Bundesrichter

Dr. W i t t e ,

Bundessozialrichter

M a r s c h e l und

Bundessozialrichter

M i c h a e l i s

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 18.Dezember
1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1901 geborene Kläger hat zunächst von 1918 bis 1942 - von unwesentlichen Unterbrechungen abgesehen - als Bergmann im Gedinge und zwar überwiegend als Kohlenhauer gearbeitet. Nach anschließender Tätigkeit über Tage, Kriegsdienst und Arbeitslosigkeit nahm er Ende 1946 die Bergarbeit wieder als Nachreißer auf. Die ihm bei Aufgabe der Gedingearbeit am 1. Juli 1942 gewährte Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (alter Art) wurde zum Ende Oktober 1946 entzogen. Von Februar 1951 bis zur Aufgabe der Bergarbeit am 18. Juli 1958 war er - mit Unterbrechungen - als Wettermann tätig. Seit dem 1. Januar 1957 bezieht er die Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres und seit dem 1. August 1961 das Knappschaftsruhegeld. Die beklagte Knappschaft hat einen Antrag vom 26. August 1958 auf Gewährung der Knappschaftsrente abgelehnt; der Widerspruch blieb erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) hat unter Zulassung der Berufung die Beklagte verurteilt, ihm die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (§ 46 Reichsknappschaftsgesetz - RKG-) für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis zum 31. Juli 1961 zu gewähren. Mit dem angefochtenen Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Beklagten unter Zulassung der Revision zurückgewiesen. In der Begründung wird ausgeführt, der Kläger sei berufsunfähig, weil er aus gesundheitlichen Gründen nur noch leichtere Arbeiten, wie die eines Werkstatt Helfers, Magazinarbeiters, Kauenwärters und Markenausgebers verrichten könne. Die Ausübung einer solchen Beschäftigung sei ihm jedoch nicht zuzumuten, weil sie unter seinem beruflich bedingten sozialen Stand liegen würde. Sein soziales Ansehen werde durch die Tätigkeit als Wettermann geprägt, die er längere Zeit hindurch bis zur

- 3 -



- 3 -

Beendigung seines Arbeitslebens verrichtet habe. Für eine solche Tätigkeit kämen nur frühere Hauer in Frage, die noch eine zusätzliche theoretische und praktische Ausbildung erfahren und eine Prüfung abgelegt hätten. Das hohe soziale Ansehen des Wettermanns folge auch aus der Art seiner Tätigkeit, die ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewußtsein voraussetze.

Mit der Revision rügt die Beklagte unrichtige Anwendung des § 46 Abs. 2 RKG. Die Tätigkeit des Wettermanns könne der des Hauers nicht gleichgestellt werden, da sie nur mittelbar der Kohलगewinnung diene und geringer entlohnt werde. Es sei auch zu berücksichtigen, daß der Kläger den größeren Teil seines Berufslebens nicht im Gedinge, sondern im Schichtlohn gearbeitet habe. Schließlich gebe es auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt körperlich leichte Tätigkeiten, bei denen es auf Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewußtsein ankomme und deren Verrichtung daher einem Wettermann zuzumuten sei. Der Kläger sei somit in der streitigen Zeit noch nicht berufsunfähig gewesen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil
des Sozialgerichts für das Saarland vom
16. September 1963 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II.

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet. Zwar hat das LSG zutreffend angenommen, daß der Kläger im Rahmen der Prüfung der Berufsunfähigkeit nach § 46 RKG nicht auf

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

einfache Tätigkeiten ungelernter Arbeiter verwiesen werden kann. Insoweit ist die Tätigkeit des Wettermanns der eines gelernten Facharbeiters gleichzustellen. Es gibt Tätigkeiten, für die eine spezielle Berufsausbildung, wie etwa eine handwerks- oder Facharbeiterlehre, deshalb nicht vorgesehen ist, weil zu ihrer Ausübung regelmäßig bereits ein höheres Lebensalter und eine gewisse Berufserfahrung vorausgesetzt werden. Gehört nun zu diesen Voraussetzungen eine vorübergehende Facharbeitertätigkeit, so kann man im allgemeinen der darauf aufbauenden Spezialtätigkeit keine geringeres Ansehen beimessen als dieser Facharbeitertätigkeit selbst. Das gilt besonders für die Tätigkeit der Wettermänner. Hierzu dürfen nur betriebserfahrene ältere Bergleute bestimmt werden, die den Hauerschein besitzen, an einem besonderen Ausbildungslehrgang teilgenommen und eine Abschlußprüfung bestanden haben (s. Dienstanweisung für Wettermänner im Oberbergamtsbezirk Saarbrücken). Es kommt hinzu, daß diese Tätigkeit wegen der damit verbundenen Verantwortung für die Sicherheit der Berufskameraden besondere charakterliche Eigenschaften voraussetzt. Der Umstand, daß die Wettermänner nicht unmittelbar in der Kohlegewinnung tätig sind und nicht im Gedinge entlohnt werden, ist für ihre berufliche Qualifikation und ihr dadurch bedingtes soziales Ansehen ohne wesentliche Bedeutung.

Das LSG ist bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit auch zu Recht von der Tätigkeit des Klägers als Wettermann ausgegangen, die er - aufbauend auf der Qualifikation als Hauer und auf langjähriger Gedingearbeit - hinreichend lange Zeit und bis zum Abschluß seiner Bergmannstätigkeit verrichtet hat.

- 5 -



- 5 -

Demgemäß hat das LSG zutreffend erkannt, daß der Kläger nicht auf ungelernte Tätigkeiten einfacher Art wie die eines Werkstatt Helfers, Magazinarbeiters, Kauenwärters und Markenausgebers verwiesen werden kann. Es hätte aber, um Berufsunfähigkeit annehmen zu können, weiter prüfen müssen, ob der Kläger nicht auch noch solche körperlich leichteren Arbeiten inner- und außerhalb des Bergbaus hätte verrichten können, die sich durch besondere Anforderungen geistiger und charakterlicher Art aus dem Kreise einfacher Tätigkeiten hervorheben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist auch dem Hauer und dem gelernten Handwerker die Verrichtung von Tätigkeiten dieser Art zuzumuten, wie sie beispielsweise im Ruhrbergbau unter den Berufsbezeichnungen Tafelführer, Verwieger, Stellwerkwärter, Apparatwärter, zweiter oder sonstiger Maschinist ausgeübt werden (vgl. BSG 11,206; 17,191,193). Weder die Begründung des angefochtenen Urteils noch das dort in Bezug genommene Gutachten von Prof. G. lassen eindeutig erkennen, daß die Leistungsfähigkeit des Klägers in dem hier streitigen Zeitraum auf Tätigkeiten ausschließlich einfacherer Art beschränkt war. Das LSG wird daher die unterlassene Prüfung nachzuholen haben, ob und in welchem Umfang er nach seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinem Gesundheitszustand und seinem Lebensalter etwa noch tauglich war, sich auch auf körperlich leichte, aber gehobene Tätigkeiten der genannten Art innerhalb und außerhalb des Bergbaus umzustellen und sie regelmäßig zu verrichten. Der Rechtsstreit wird daher an das

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

LSG zurückverwiesen, das auch über die Kosten zu entscheiden hat.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)